



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0060/2020</b>		Datum: 30.01.2020	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 02133-19/Be	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159 "Gewerbegebiet an der B 9 - Bubenheim"</b>			
Gremienweg:			
11.02.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE
	öffentlich		abgesetzt
			geändert

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159 „Gewerbegebiet an der B 9 – Bubenheim“ zu (§ 31 Abs. 2 Nr.1 BauGB):

- Herstellung von 4 notwendigen Stellplätzen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

<b>Vorhabenbezeichnung</b>	Neubau eines Waschparks für PKW						
<b>Grundstück/Straße</b>	Joseph-Funken-Straße						
<b>Gemarkung</b>	Bubenheim						
<b>Flur</b>	1						
<b>Flurstück</b>	1840/2	1841					

### Begründung:

Antragsgegenstand ist der Neubau eines Waschparks für PKW (bestehend aus einer Wasch- und Saugerhalle sowie einem SB-Waschbereich) auf dem o.g. Grundstück.

Entgegen der textlichen Festsetzung Nr. 7 sollen 4 der notwendigen Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden, da das Baufenster mit dem Gebäude und der Umfahrt ausgefüllt ist.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 159 „Gewerbegebiet an der B 9 – Bubenheim“. Es gilt die BauNVO 1990. Wesentliche Festsetzungen sind:

- GE (E)
- GRZ 0,8
- GFZ 1,6
- Maximal 2 Vollgeschosse
- Schutzstreifen, maximale Bauhöhe
- Textliche Festsetzungen

Entgegen der textlichen Festsetzung Nr. 7 sollen 4 der notwendigen Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden, da das Baufenster mit dem Gebäude und der Umfahrt ausgefüllt ist. Die dazu erforderliche Befreiung ist beantragt und nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB möglich. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

**Anlage/n:**

- katasteramtlicher Lageplan
- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 159
- Grundriss
- Übersichtsplan

**Historie:**

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

**keine**